

Der Kläger fordert die Gleichbehandlung mit den Beamten, die zwischen Juni 2003 und Ende April 2004 eingestellt wurden. Zur Begründung seiner Klage beruft er sich darauf, dass Artikel 12 des Anhangs XIII des geänderten Statuts rechtswidrig sei. Seiner Ansicht nach verletzt dieser Artikel den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Artikel 31 des geänderten Statuts, Artikel 5 des geänderten Statuts in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung und dem Grundsatz der Entsprechung zwischen Dienstposten und Besoldungsgruppe, Artikel 7 Absatz 1 des Statuts und Anhang I Abschnitt A des Statuts sowie schließlich den Grundsatz der Rechtssicherheit, das Rückwirkungsverbot, seine wohlverworbenen Rechte und sein berechtigtes Vertrauen. Darüber hinaus verstoße die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften <sup>(1)</sup> gegen Artikel 10 des Statuts.

Die Kläger macht außerdem eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Sorgfaltspflicht, des Grundsatzes der Transparenz, des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung geltend.

<sup>(1)</sup> ABL L 124, S. 1.

**Klage des Arcangelo Milella und der Delfina Campanella gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juli 2005**

**(Rechtssache T-289/05)**

(2005/C 229/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Arcangelo Milella, wohnhaft in Niederanven (Luxemburg), und Delfina Campanella, wohnhaft in Luxemburg, haben am 26. Juli 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung der Kommission vom 18. April 2005 aufzuheben, soweit es darin heißt, dass die d'hondtsche Regel eine mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu vereinbarende Methode der Sitzverteilung der Vertreter der örtlichen Personalvertre-

tung Luxemburg (ÖPVL) in der zentralen Personalvertretung (ZPV) sei, und soweit die ÖPVL darin aufgefordert wird, das Verfahren bei einer neuen Entscheidung über ihre Vertreter in der ZPV zu berücksichtigen;

- die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen der ÖPVL vom 26. April und 10. Mai 2005 über die Bestellung ihrer Vertreter in der ZPV festzustellen, soweit darin nach der d'hondtschen Methode der Liste Nr. 2 fünf Sitze und der Liste Nr. 1 zwei Sitze und nicht nach der Regel des größten Restes der Liste Nr. 2 vier Sitze und der Liste Nr. 1 drei Sitze zugewiesen werden;
- die Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung vom 11. Mai 2005 aufzuheben, in der die Ordnungsmäßigkeit der am 26. April und 10. Mai 2005 von der ÖPVL vorgenommenen neuen Bestellungen ihrer Vertreter in der ZPV bestätigt wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

In dem Rechtsstreit geht es um die Bestellung der Vertreter der örtlichen Personalvertretung der Kommission in Luxemburg in der zentralen Personalvertretung der Kommission nach den Wahlen vom 24. November 2004. Mit Schreiben vom 18. April 2005 teilte der Generaldirektor der GD ADMIN den Präsidenten der ÖPVL und der ZPV mit, dass er die „d'hondtsche Regel“, eine mathematische Methode für die Verteilung der Sitze in der ZPV auf die bei der Wahl eingereichten Listen, für mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar halte. Im selben Schreiben erklärte er aber die Bestellungen der Vertreter in der ZPV aus anderen Gründen für nichtig. Im Anschluss an dieses Schreiben nahm die ÖPVL eine neue Bestellung der Vertreter nach der d'hondtschen Methode vor. Mit Schreiben vom 11. Mai 2005 bestätigte der Generaldirektor der GD ADMIN, dass er diese Bestellungen für ordnungsgemäß halte.

Die Kläger, in Luxemburg beschäftigte Beamte der Kommission, beantragen die Aufhebung dieser Entscheidungen. Sie machen einen Verstoß gegen Artikel 14 letzter Absatz der von der Kommission erlassenen Regelung über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Personalvertretung vom 27. April 1988 sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Sitzverteilung in der ZPV gegenüber der in der ÖPVL und gegen den Grundsatz der Repräsentativität der ZPV geltend. Die Kläger meinen, dass eine andere Methode der Sitzverteilung, nämlich die des größten Restes, hätte angewandt werden müssen, die zu einer repräsentativeren Verteilung geführt hätte.

Die Kläger berufen sich außerdem auf einen Ermessensmissbrauch der ÖPVL. Die Mehrheit der ÖPVL habe ihre Vertretung auf Kosten der Liste Nr. 1 künstlich erhöhen wollen, und die Anstellungsbehörde habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie die Anwendung der d'hondtschen Methode gebilligt habe.

Die Kläger machen darüber hinaus einen Verstoß der Anstellungsbehörde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung geltend, weil sie von ihrer bisherigen Übung abgewichen sei, bei der die Methode des größten Restes als die einzige betrachtet worden sei, die die Verhältnismäßigkeit gewährleisten könne.

Schließlich machen die Kläger einen Verstoß der Anstellungsbehörde gegen Artikel 1 Absatz 3 des Anhangs II des Statuts und gegen Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Satzung der ÖPVL geltend, weil die Anstellungsbehörde der ÖPVL die Wahl der d'hondtschen Methode vorgeschrieben habe oder ihr zumindest erlaubt habe, in die Zuständigkeit der Personalversammlung einzugreifen, die allein für die Wahl der anwendbaren Methode zuständig sei.

**Klage des Mohammad Reza Fardoom und des Michael Ashbrook gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Juli 2005**

(Rechtssache T-291/05)

(2005/C 229/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mohammad Reza Fardoom, wohnhaft in Roodt-sur-Syre (Luxemburg), und Michael Ashbrook, wohnhaft in Strassen (Luxemburg), haben am 25. Juli 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen des Leiters des Referats Sozialer Dialog vom 4. November 2004 aufzuheben, mit denen die am 9. September 2004 beantragten Dienstreiseaufträge für die Teilnahme an einem am 13. September 2004 stattfindenden Treffen mit einem Kommissionsmitglied abgelehnt wurden;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kläger seien als Vertreter einer Gewerkschaft zu einem am 13. September 2004 stattfindenden Treffen mit einem Kommissionsmitglied eingeladen worden. Für die Teilnahme an dem Treffen sie zuvor einen Antrag auf Erteilung eines Dienstreiseauftrags gestellt. Dieser Antrag sei von ihrem Vorgesetzten erst 41 Tage später abgezeichnet worden. Der Anweisungsbefugte habe die Dienstreiseaufträge unter Hinweis auf diese Verspätung abgelehnt.

Die Kläger beantragen die Aufhebung dieser Entscheidung. Sie stützen ihre Klage auf eine Verletzung des Artikels 24a des Statuts, der Koalitionsfreiheit, des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sowie auf willkürliches Verhalten. Sie hätten ihre Anträge fristgerecht gestellt und dürften nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass diese verspätet abgezeichnet worden seien. Außerdem seien die Dienstreisen ohne Kostenerstattung beantragt worden, darum könne nicht die Rede davon sein, dass der Haushalt des Organs nachträglich belastet werde.

Ferner habe die Kommission ihre Begründungs- und ihre Fürsorgepflicht verletzt.

Die Kläger beantragen die Aufhebung dieser Entscheidung. Sie stützen ihre Klage auf eine Verletzung des Artikels 24a des Statuts, der Koalitionsfreiheit, des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sowie auf willkürliches Verhalten. Sie hätten ihre Anträge fristgerecht gestellt und dürften nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass diese verspätet abgezeichnet worden seien. Außerdem seien die Dienstreisen ohne Kostenerstattung beantragt worden, darum könne nicht die Rede davon sein, dass der Haushalt des Organs nachträglich belastet werde.

**Klage der Maria Johansen gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juli 2005**

(Rechtssache T-292/05)

(2005/C 229/78)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Maria Johansen, wohnhaft in Luxemburg, hat am 26. Juli 2005 eine Klage gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Stéphane Rodrigues und Alice Jaume.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. April 2005 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde zusammen mit der Ernennungsentscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. Oktober 2004 aufzuheben, soweit darin ihre Besoldungsgruppe nach Artikel 12 Absatz 3 des Anhangs XIII des Statuts und ihre Dienstaltersstufe nach dem aktuellen Artikel 32 des Statuts festgesetzt werden;